



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0039-07-32

=RSS-E 7/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Oliver Fichta, Dr. Helmut Tenschert, Gerhard Veits und KommR Dipl.-Vw. Helmut Geil in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. März 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin zu empfehlen, Schadenersatz für Beratungsfehler im Zusammenhang mit der von der Antragstellerin bei der [REDACTED] abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von € 119.361,43 an die Antragstellerin zu leisten, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die antragstellende Firma [REDACTED] [REDACTED] verfügt nur über eine Gewerbeberechtigung als Schlosser gemäß § 94 Z 59 GewO 1994. Der gegenständlichen Betriebshaftpflichtversicherung bei der Antragsgegnerin mit einem Versicherungsbeginn 1.4.2000 legte die den Antragsteller vertretende Antragsgegnerin als zu versichernde Tätigkeit „Fassadenbau und Bauspengler“ zugrunde. Vereinbart wurden die AHVB/EHVB 1993, als besondere Klauseln wurden die hier nicht relevanten HI 24 und HI 20 vereinbart. Die Jahresbruttoprämie

war vom Beschäftigtenstand abhängig. Der Selbstbehalt betrug 10%, mind. ATS 2.500,--, maximal ATS 25.000,--.

Die Antragstellerin war im Mai 2003 Subunternehmerin beim Bauvorhaben B■■■■ in Wien und hat als solche die Rohrverlegung für eine Fassaden-Klimaanlage hergestellt. Aufgrund einer nicht näher bekannten Undichtheit lief beim Befüllen dieser Anlage das Kühlmittel aus. Auf die Schadensmeldung hin erhielt die Antragstellerin von der ■■■■ eine Akontozahlung von € 30.000,--. Die ■■■■ lehnte in der Folge eine Deckung des Gesamtschadens von rund € 100.000,-- unter Hinweis auf die fehlende Gewerbeberechtigung der Antragstellerin für Kälte- und Klimatechnik mit der Begründung zurück, dass der Schaden auf eine gewerbemäßig nicht gedeckte Tätigkeit der Antragstellerin zurückzuführen sei. Die ■■■■ setzte der Antragstellerin die Jahresfrist nach § 12 Abs 3 VersVG und forderte nach deren fruchtlosen Verstreichen die Akontozahlung von € 30.000.- zurück. Zwischenzeitig geriet die Antragstellerin in Zahlungsschwierigkeiten. Sämtliche Arbeitskräfte wurden abgebaut und die Antragsgegnerin beauftragt, eine dementsprechende Prämienreduktion zu erwirken. In wieweit sie von der Antragstellerin die dafür erforderlichen Unterlagen erhalten hat, ist nicht eruierbar. Die Prämienreduktion wurde nicht erwirkt. Zufolge Nichtzahlung der Prämie wurde der Prämienrückstand mittels Mahnklage von der Antragstellerin eingefordert. Ein Einspruch gegen den Zahlungsbefehl erfolgte nicht, sodass dieser (erfolglos) in Exekution gezogen wurde. In wieweit bzw. welche Belehrung die Antragstellerin von der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang erhalten hat, war nicht eruierbar.

Nach Verstreichen der Jahresfrist war es zu einer Besprechung zwischen der für die Antragsgegnerin handelnden Frau ■■■■ und dem zuständigen Disponenten der ■■■■ gekommen, bei der letzterer in Berücksichtigung anderer Schadensfälle

die Regressforderung um € 5.118,42 auf den späteren Klagsbetrag minderte. Darüber hinausgehende Zusagen wurden von der [REDACTED] nicht gemacht, es wurde jedoch ein Generalvergleich angeboten, in dem alle Seiten auf jedwede Ansprüche verzichteten. Dieses Angebot wurde von der Antragstellerin nicht angenommen.

Daraufhin klagte die [REDACTED] die Antragstellerin auf Rückzahlung von € 24.881,58 zu [REDACTED] des LG [REDACTED] und erwirkte ein entsprechendes Urteil samt Kostenverpflichtung der Antragstellerin, das vom Berufungsgericht bestätigt wurde.

Ein weiterer Versicherungsfall aus der Tätigkeit der Antragstellerin in Eisenstadt wurde der [REDACTED] von der Antragsgegnerin gemeldet, eine Deckung jedoch qualifiziert abgelehnt, ohne dass es zu einer Klagserhebung durch den Antragsteller gekommen wäre.

Nunmehr wird die Antragstellerin vom früheren Mitarbeiter der Antragsgegnerin [REDACTED], der eine eigene Maklerfirma gegründet hat, vertreten. Er hat die gegenständliche Betriebshaftpflichtversicherung vermittelt und war bis April 2004 Geschäftsführer der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin verfügte schon vor der Klagsführung vor dem LG [REDACTED] über eine intakte Rechtsschutzversicherung bei der [REDACTED], die aus nicht eruierbaren Gründen nicht in Anspruch genommen wurde. Ob und welche Beratung die Antragsgegnerin dem Antragsteller in diesem Zusammenhang erteilte, war nicht eruierbar. Ob seitens Frau [REDACTED] eine Zusage gemacht wurde, wenn die Betriebshaftpflichtversicherung nicht zahle, werde ihre Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in den Schaden eintreten, ist eine noch unbewiesene Behauptung der Antragstellerin. Tatsächlich hat die Antragsgegnerin eine Schadensmeldung bei ihrer

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gemacht, eine Deckungszusage erfolgte bislang noch nicht.

Sämtliche gegen die Antragsgegnerin erhobenen Vorwürfe können mangels Erueierbarkeit der entsprechenden Vorgänge nicht beurteilt werden.

Zufolge Punkt 3.3.4 der Satzung ist der Antrag zurückzuweisen, wenn der Sachverhalt weder durch den Antrag noch durch die Äußerungen des Antragsgegners geklärt werden kann. Zur Feststellung eines entscheidungsrelevanten Sachverhalts wären im konkreten Fall Einvernahmen von Zeugen und die Einholung von Sachverständigengutachten notwendig, diese Beweismittel sind der Schlichtungsstelle jedoch verwehrt.

Dementsprechend ist eine auch Bezifferbarkeit von Schadenersatzansprüchen nicht möglich.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 27. März 2008